

## Satzung der Dorfgemeinschaft Pötzen

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- I. Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Pötzen.
- II. Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- III. Der Sitz des Vereins ist Hessisch Oldendorf - Ortsteil Pötzen.
- IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit und Zweck des Vereins**

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos und rein ideeller Art und schließt jeden wirtschaftlichen Zweck aus.

II. Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe,
- von Kunst und Kultur,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes,
- der Heimatpflege und Heimatkunde und
- des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

III. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Pflege der heimischen Kultur,
2. Pflege der Landschaft, Erhaltung und Verbesserung der dörflichen Struktur,
3. Einflussnahme zur Wohnwerterhaltung in Pötzen,
4. Förderung von Maßnahmen zur Gestaltung, Unterhaltung und Verschönerung des Dorfes und der Durchführung von Projekten zur Dorfentwicklung sowie
5. die Zusammenarbeit mit den anderen Dorfgemeinschaften, der Stadt Hessisch Oldendorf und dem Landkreis Hameln-Pyrmont, sofern es dem allgemeinen Interesse von Pötzen und Umgebung dient.

Der Verein umfasst die Interessen aller Bürgerinnen und Bürger Pötzens, der örtlichen Vereine sowie aller Gruppierungen der Dorfgemeinschaft und führt diese zusammen.

Dadurch soll das dörfliche Zusammenleben gefördert und Projekte der Dorfentwicklung durchgeführt werden.

### **§ 3 Mittelverwendung, Ehrenamt**

I. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

I. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.

II. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

III. Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt

2. Ausschluss

3. Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen

IV. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich ggü. dem Vorstand erklärt werden.

V. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung wiederholt nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

VI. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

I. Die Organe der Dorfgemeinschaft Pötzen e.V. sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

II. Der Vorstand besteht aus

- dem Vereinsvorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Kassierer und Stellvertreter

- dem Schriftführer und Stellvertreter

III. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

V. Die Aufgaben des Vorstands sind es

1. die Geschäfte des Vereins zu leiten,

2. das Vereinsvermögen zu verwalten,

3. Beschlüsse im Sinne dieser Satzung zu fassen,

4. Mitglieder zu werben,

5. dem Zweck des Vereins im Sinne der Satzung zu dienen.

VI. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat dabei eine Stimme.

VII. Die Haftung des Vorstands ist auf vorsätzliche und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

VIII. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich (ggf. auch elektronisch) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen des Vorstands finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Gäste können auf Vorschlag mit einfacher Mehrheit des Vorstands eingeladen werden.

IX. Über jede Sitzung des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, und insbesondere aller gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

I. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den Mitgliedern zusammen.

II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich (ggf. auch elektronisch) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

III. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

IV. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.

V. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

VI. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

VII. Grundsätzlich wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds muss jedoch geheim abgestimmt werden.

VIII. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. die Genehmigung der Jahresrechnung,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstands,
4. Satzungsänderungen,
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
7. die Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung zu.

Die personenbezogenen Daten sind im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu erheben und zu nutzen. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine Daten und ggf. deren Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Zur Überprüfung der Kasse und der Buchführung werden von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte zwei Kassenprüfer zeitlich versetzt auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes. Sie haben die Aufgabe, in der Mitgliederversammlung eine Aussage über die rechnerische Richtigkeit der Jahresabrechnungen und der satzungsgemäßen Mittelverwendung zu treffen.

## **§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

I. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

II. Im Falle der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hessisch Oldendorf mit der Maßgabe, dieses Vermögen für gemeinnützige Zwecke in Pötzen einzusetzen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung, die am 26.08.2020 auf dem Hof der Familie Rösemeier in Pötzen (Im Höxter 1, 31840 Hess. Oldendorf), beschlossen.

Pötzen, 16.03.2021